

# Schulgesetz der Gemeinde Conters

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt folgende Schulstufen: Schulstufen

a) Kindergartenstufe

b) Primarstufe

<sup>2</sup> Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder als obligatorisch erklärt werden.

### Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht. Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

### Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit. Blockzeit

### Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Tagesstrukturen

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote vermitteln. Zusätzliche Angebote

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen vermittelt.

## **Art. 6**

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

## **Art. 7**

Die Gemeinde führt keine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten.

Talentschule, Talentklassen

## **Art. 8**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

## **II. Lehrpersonen**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Anstellungsverhältnis

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

## **III. Schulleitung**

### **Art. 10**

Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen.

Schulleitung

## **IV. Schulrat**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern und hat einen Stellvertreter. Er konstituiert sich selbst.

Organisation

<sup>2</sup> Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 12**

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

## **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
8. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
9. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
10. Erlass einer Disziplinarordnung;
11. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen in gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeindevorstand;
12. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
13. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
14. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;

15. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
16. Aufsicht über den Spielplatz;
17. Aufsicht und Betreuung der Angestellten vom Mittagstisch.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

### **V. Rechtspflege**

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

### **VI. Schlussbestimmung**

#### **Art. 16**

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Schulgesetz vom 29. August 2003.

Inkrafttreten

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2015.

Der Gemeindepräsident: sig. Andrea Nold

Der Aktuar: sig. Gebhard Strolz

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Verfügung vom 1. Juni 2015.